

SATZUNG

der Stadt Hallstadt für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt“

vom 11.02.1998

Auf Grund des § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches erläßt die Stadt Hallstadt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca 34,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Altstadt“.

Das Sanierungsgebiet umfaßt den Altstadtbereich mit dem Ensemble Marktplatz, Lichtenfelser, Bamberger und Bahnhofstraße sowie die früheren Stadterweiterungen bis zum Bahnhof und den Bereich Tiergarten / Kiliansplatz.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan 1:1.000 des Architekturbüros Resch + Stiefler, Bayreuth, vom 11.02.1998 abgegrenzten Fläche (Grundlage: Katasterunterlagen des Vermessungsamtes Bamberg, Stand 1998).

Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 1 BauGB keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.